

Niederschrift

über die Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 31.08.2006 im Verwaltungsgebäude Baesweiler.

Beginn der Sitzung: 18.00 Uhr

Ende der Sitzung: 18.50Uhr

Anwesend waren:

a) stimmberechtigt:

Burghardt, Jürgen **als Vorsitzender**

Beckers, Rolf

(bis TOP 9 **für** Esser, Gerd)

Creuels, Peter

Esser, Gerd (ab TOP 10)

Feldeisen, Willy

für Schaffrath, Siegfried

Fritsch, Dieter

für Gerhards, Michael

Lindlau, Detlef

Meirich, Thomas

für Pehle, Bernd

Nohr, Jens

Reinartz, Ferdinand

Schäfer, Markus

für Pohlen, Peter

Schmidt, Kathi

für Körlings, Franz

Schmitz, Hendrik

für Koch, Franz

Sommer, Dominic

für Casielles, Juan Jose

b) beratendes Mitglied nach § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NW:

Yilmaz, Ergün

c) von der Verwaltung:

I. und Techn. Beigeordneter Strauch
Dipl.-Ing. Meyer
Verw.-Ang. Götting

d) es fehlten entschuldigt:

Diesburg, Mechtilde
Koch, Franz-Josef
Nüßer, Hans

Die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses waren durch Einladung vom 18.08.2006 auf Donnerstag, den 31.08.2006, 18.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen worden.

Ort und Zeit der Sitzung waren öffentlich bekannt gemacht.

Der Ausschuss war nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung:

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 08.06.2006
2. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 50, Stadtteil Oidtweiler
 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Vorschlag zum Beschluss des Entwurfes der Änderung Nr. 50 des Flächennutzungsplanes als Flächennutzungsplan Änderung Nr. 50

3. Bebauungsplan Nr. 3 C - Gewerbegebiet westlich -, Änderung Nr. 1, Stadtteil Baesweiler
 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Vorschlag zum Beschluss des Planentwurfes mit Begründung als Satzung gem. § 10 BauGB

4. Bebauungsplan Nr. 4 - In der Schaf -, Änderung Nr. 7, Stadtteil Baesweiler
 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Vorschlag zum Beschluss des Planentwurfes mit Begründung als Satzung gemäß § 10 BauGB

5. Bebauungsplan Nr. 11 - Gut Driesch -, Änderung Nr. 14, Stadtteil Baesweiler
 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Vorschlag zum Beschluss des Planentwurfes mit Begründung als Satzung gemäß § 10 BauGB

6. Bebauungsplan Nr. 18 - Am Feuerwehrturm -, Änderung Nr. 3, Stadtteil Baesweiler
 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Vorschlag zum Beschluss des Planentwurfes mit Begründung als Satzung gemäß § 10 BauGB

7. Bebauungsplan Nr. 46 E - Reyplatz -, Änderung Nr. 1, Stadtteil Baesweiler
 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Vorschlag zum Beschluss des Planentwurfes mit Begründung als Satzung gemäß § 10 BauGB

8. Bebauungsplan Nr. 88 - Zentrum Baesweiler -, Stadtteil Baesweiler
 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Vorschlag zum Beschluss des Planentwurfes mit Begründung als Satzung gemäß § 10 BauGB

9. Bebauungsplan Nr. 89 - Zentrum Setterich -, Stadtteil Setterich
 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Vorschlag zum Beschluss des Planentwurfes mit Begründung als Satzung gemäß § 10 BauGB

10. Bebauungsplan Nr. 55 - Im Kirchwinkel -, Änderung Nr. 2, Stadtteil Baesweiler
 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Vorschlag zum Beschluss des Planentwurfes mit Begründung als Satzung gemäß § 10 BauGB

11. Bebauungsplan Nr. 77 - Kloschhaus -, Stadtteil Oidtweiler
 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Vorschlag zum Beschluss des Planentwurfes mit Begründung als Satzung gemäß § 10 BauGB

12. Bebauungsplan Nr. 6 - Mariastraße -, Änderung Nr. 8, Stadtteil Baesweiler
 1. Vorschlag zum Aufstellungsbeschluss mit Gebietsabgrenzung
 2. Vorstellung des Planentwurfes
 3. Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) (BauGB)

13. Bebauungsplan Nr. 44 - Pestalozzistraße -, Stadtteil Setterich
 1. Vorschlag zur Änderung des Bebauungsplanes
 2. Vorstellung der Planung
 3. Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden gem. § 4 (1) BauGB

14. Anregungen gem. § 24 GO NW und § 6 Hauptsatzung
 - 14.1 Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes für einen Bereich östlich, angrenzend an den Bebauungsplan Nr. 81 - Bahnhofstraße II -
 - 14.2 Antrag auf Befreiung gem. § 31 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 17 - Georgstraße - Stadtteil Baesweiler

15. Gestaltungssatzung für den Bereich der Kapellensiedlung vom 11.05.2005;
hier: Vorschlag zur Änderung
16. Errichtung eines Radweges entlang des Beeckfließes
hier: Vorstellung der Planung
17. Endausbau Michael-Ende-Straße, Stadtteil Baesweiler
hier: Vorstellung der Planung
18. Widmung der Straße „Zum Münchshof“
19. Mitteilungen der Verwaltung
20. Anfragen von Ausschussmitgliedern

B) Nichtöffentliche Sitzung

21. Vergabe des Auftrages „Deckenerneuerung sowie Instandsetzungsarbeiten von Straßen im Stadtgebiet Baesweiler“
22. Vergabe des Auftrages „Sanierung von 2 Laufbahnen am Sportplatz Baesweiler und Sportplatz Setterich, Wolfsgasse“
23. Vergabe des Auftrages „Kanal-TV und Kanalreinigung im Stadtgebiet Baesweiler“
24. Vergabe des Auftrages zur Erweiterung der Straßenbeleuchtung Ederener Weg, Bebauungsplan 80

25. Vergabe des Auftrages zur Lieferung elektrischer Energie für Betriebsstätten der Stadt Baesweiler
26. Mitteilungen der Verwaltung
27. Anfragen von Ausschussmitgliedern

A) Öffentliche Sitzung:

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 08.06.2006

Der Bau- und Planungsausschuss nahm die Niederschrift einstimmig zur Kenntnis.

2. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 50, Stadtteil Oidtweiler

2.1 Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen

2.2 Vorschlag zum Beschluss des Entwurfes der Änderung Nr. 50 des Flächennutzungsplanes als Flächennutzungsplan Änderung Nr. 50

2.1 Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen

Für den o. a. Bauleitplan wurde in der Zeit vom 13.06.2006 bis 13.07.2006 die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Behördenbeteiligung durchgeführt.

Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Somit kann der Entwurf des Flächennutzungsplanes, Änderung Nr. 50, als Flächennutzungsplan beschlossen werden.

2.2 **Vorschlag zum Beschluss des Entwurfes der Änderung Nr. 50 des Flächennutzungsplanes als Flächennutzungsplan Änderung Nr. 50**

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, Änderung Nr. 50, wird als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 50, beschlossen.

3. **Bebauungsplan Nr. 3 C - Gewerbegebiet westlich -, Änderung Nr. 1, Stadtteil Baesweiler**

3.1 **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**

3.2 **Vorschlag zum Beschluss des Planentwurfes mit Begründung als Satzung gem. § 10 BauGB**

3.1 **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**

Für den o. a. Bauleitplan wurde in der Zeit vom 24.07.2006 bis 24.08.2006 die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Behördenbeteiligung durchgeführt.

Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Somit kann der Bebauungsplan Nr. 3 C - Gewerbegebiet westlich -, Änderung Nr. 1, mit Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen werden.

3.2 **Vorschlag zum Beschluss des Planentwurfes mit Begründung als Satzung gem. § 10 BauGB**

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Stadtrat beschließt, den Bebauungsplan Nr. 3 C - Gewerbegebiet westlich -, Änderung Nr. 1, einschließlich der Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 BauGB.

4. **Bebauungsplan Nr. 4 - In der Schaf -, Änderung Nr. 7, Stadtteil Baesweiler**

4.1 **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**

4.2 **Vorschlag zum Beschluss des Planentwurfes mit Begründung als Satzung gem. § 10 BauGB**

4.1 **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**

Für den o. a. Bauleitplan wurde in der Zeit vom 24.07.2006 bis 24.08.2006 einschließlich die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Behördenbeteiligung durchgeführt.

Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Somit kann der Bebauungsplan Nr. 4 - In der Schaf -, Änderung Nr. 7, mit Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen werden.

4.2 **Vorschlag zum Beschluss des Planentwurfes mit Begründung als Satzung gem. § 10 BauGB**

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Stadtrat beschließt, den Bebauungsplan Nr. 4 - In der Schaf -, Änderung Nr. 7, einschließlich der Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 BauGB.

5. **Bebauungsplan Nr. 11 - Gut Driesch -, Änderung Nr. 14, Stadtteil Baesweiler**

5.1 **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**

5.2 **Vorschlag zum Beschluss des Planentwurfes mit Begründung als Satzung gemäß § 10 BauGB**

5.1 **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**

Für den o. a. Bauleitplan wurde in der Zeit vom 24.07.2006 bis 24.08.2006 einschließlich die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Behördenbeteiligung durchgeführt.

Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Somit kann der Bebauungsplan Nr. 11 - Gut Driesch -, Änderung Nr. 14, mit Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen werden.

5.2 **Vorschlag zum Beschluss des Planentwurfes mit Begründung als Satzung gem. § 10 BauGB**

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Stadtrat beschließt, den Bebauungsplan Nr. 11 - Gut Driesch -, Änderung Nr. 14, einschließlich der Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 BauGB.

6. **Bebauungsplan Nr. 18 - Am Feuerwehrturm -, Änderung Nr. 3, Stadtteil Baesweiler**

6.1 **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**

6.2 **Vorschlag zum Beschluss des Planentwurfes mit Begründung als Satzung gemäß § 10 BauGB**

6.1 **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**

Für den o. a. Bauleitplan wurde in der Zeit vom 24.07.2006 bis 24.08.2006 einschließlich die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Behördenbeteiligung durchgeführt.

Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Somit kann der Bebauungsplan Nr. 18 - Am Feuerwehrturm -, Änderung Nr. 3, mit Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen werden.

6.2 **Vorschlag zum Beschluss des Planentwurfes mit Begründung als Satzung gem. § 10 BauGB**

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Stadtrat beschließt, den Bebauungsplan Nr. 18 - Am Feuerwehrturm -, Änderung Nr. 3, einschließlich der Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 BauGB.

7. **Bebauungsplan Nr. 46 E - Reyplatz -, Änderung Nr. 1, Stadtteil Baesweiler**

7.1 **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**

7.2 **Vorschlag zum Beschluss des Planentwurfes mit Begründung als Satzung gemäß § 10 BauGB**

7.1 **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**

Für den o. a. Bauleitplan wurde in der Zeit vom 24.07.2006 bis 24.08.2006 einschließlich die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Behördenbeteiligung durchgeführt.

Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Somit kann der Bebauungsplan Nr. 46 E - Reyplatz -, Änderung Nr. 1, mit Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen werden.

7.2 **Vorschlag zum Beschluss des Planentwurfes mit Begründung als Satzung gem. § 10 BauGB**

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Stadtrat beschließt, den Bebauungsplan Nr. 46 E - Reyplatz -, Änderung Nr. 1, einschließlich der Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 BauGB.

8. Bebauungsplan Nr. 88 - Zentrum Baesweiler -, Stadtteil Baesweiler

8.1 Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen

8.2 Vorschlag zum Beschluss des Planentwurfes mit Begründung als Satzung gemäß § 10 BauGB

8.1 Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen

Für den o. a. Bauleitplan wurde in der Zeit vom 24.07.2006 bis 24.08.2006 einschließlich die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Behördenbeteiligung durchgeführt.

Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Somit kann der Bebauungsplan Nr. 88 - Zentrum Baesweiler - mit Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen werden.

8.2 Vorschlag zum Beschluss des Planentwurfes mit Begründung als Satzung gem. § 10 BauGB

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Stadtrat beschließt, den Bebauungsplan Nr. 88 - Zentrum Baesweiler - einschließlich der Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 BauGB.

9. **Bebauungsplan Nr. 89 - Zentrum Setterich -, Stadtteil Setterich**

9.1 **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**

9.2 **Vorschlag zum Beschluss des Planentwurfes mit Begründung als Satzung gemäß § 10 BauGB**

9.1 **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**

Für den o. a. Bauleitplan wurde in der Zeit vom 24.07.2006 bis 24.08.2006 einschließlich die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Behördenbeteiligung durchgeführt.

Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Somit kann der Bebauungsplan Nr. 89 - Zentrum Setterich -, mit Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen werden.

9.2 **Vorschlag zum Beschluss des Planentwurfes mit Begründung als Satzung gem. § 10 BauGB**

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Stadtrat beschließt, den Bebauungsplan Nr. 89 - Zentrum Setterich -, einschließlich der Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 BauGB.

10. **Bebauungsplan Nr. 55 - Im Kirchwinkel -, Änderung Nr. 2, Stadtteil Baesweiler**

10.1 **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**

10.2 **Vorschlag zum Beschluss des Planentwurfes mit Begründung als Satzung gemäß § 10 BauGB**

10.1 **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**

Für den o. a. Bauleitplan wurde in der Zeit vom 24.07.2006 bis 24.08.2006 einschließlich die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Behördenbeteiligung durchgeführt.

Folgende Hinweise wurden vorgebracht:

Geologischer Dienst NRW:

Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 3 gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1: 350.000 (Ausgabe Juni 2006). Dementsprechend sind bautechnische Maßnahmen nach DIN 4 149 (Geltung seit April 2005) durchzuführen. Nach § 9 (5) 1 BauGB zählt das Plangebiet zu „Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind.“

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

In den Bebauungsplan Nr. 55 - Im Kirchwinkel -, Änderung Nr. 2, wird eine Kennzeichnung gem. § 9 (5) 1 BauGB aufgenommen, dass es sich beim Plangebiet um eine Fläche handelt, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind.

Kreis Aachen - A 70 Umweltamt

„Bei der Aufstellung/Änderung des Bebauungsplanes ist die Entsorgung der anfallenden Schmutz- und Niederschlagswässer nachzuweisen. Zuständige Stelle bzgl. § 51a LWG im Bebauungsplanverfahren ist das StUA Aachen, welches die Gesamtentwässerung bewertet.

Der § 51 a LWG sowie der Runderlass zur Durchführung der Vorschrift bezüglich der Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51 a LWG des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, Stand 18.05.1998 ist einzuhalten.

Die anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.“

Gemäß dem Gutachten zum Bebauungsplans 55 - Im Kirchwinkel - wurde festgestellt, dass eine Versickerung im Plangebiet nicht möglich ist.

Das StUA Aachen hat keine Bedenken gegen eine Einleitung der anfallenden Schmutz- und Niederschlagswässer in die öffentliche Kanalisation.

Eine Beschlussfassung war nicht erforderlich.

10.2 **Vorschlag zum Beschluss des Planentwurfes mit Begründung als Satzung gem. § 10 BauGB**

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Stadtrat beschließt, den Bebauungsplan Nr. 55 - Im Kirchwinkel -, Änderung Nr. 2, einschließlich der Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 BauGB.

11. **Bebauungsplan Nr. 77 - Kloshaus -, Stadtteil Oidtweiler**

11.1 **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**

11.2 **Vorschlag zum Beschluss des Planentwurfes mit Begründung als Satzung gemäß § 10 BauGB**

11.1 **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**

Für den Bebauungsplan Nr. 77 - Kloshaus - wurde in der Zeit vom 13.06.2006 bis 13.07.2006 die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden durchgeführt.

Eine Stellungnahme wurde vorgebracht durch den Kreis Aachen, Umweltamt, in Bezug auf

- a) die Niederschlagswasserversickerung gem. § 51 a LWG,
- b) die Altlastenverdachtsfläche und
- c) die ökologische Bewertung der Pflanzflächen (Feldhecken etc.) am Rande des Plangebietes.

Stellungnahme:

Zu a): Es wurde ein hydrogeologisches Gutachten zur Versickerung von unbelasteten Regenwässern erstellt. Gemäß dem Untersuchungsergebnis kann eine Versickerung im Plangebiet nicht erfolgen.

Das Staatliche Umweltamt als zuständige Behörde hat deshalb der Ableitung der Niederschlagswässer über die Mischkanalisation zugestimmt.

Zu b): Im Rahmen der Ersterkundung wurde an einer Stelle im Plangebiet eine mögliche Altlast erbohrt, die unter Umständen einer Sanierung bedarf.

Durch den Eigentümer wurde eine Sanierungsuntersuchung mit ca. 90 Bohrungen in Auftrag gegeben.

Das Ergebnis der Sanierungsuntersuchungen weist nach, dass keine Altlasten im Plangebiet, die die gesetzlichen Richtwerte übersteigen, vorliegen und dass keine Sanierung erforderlich ist.

Das Gutachten wurde mit dem Umweltamt des Kreises Aachen abgestimmt.

Seitens des Umweltamtes bestehen keine Bedenken, wenn Maßnahmen innerhalb der Altlastenverdachtsfläche, die mit einem Eingriff in das Erdreich verbunden sind bzw. Abbruchmaßnahmen, dem Umweltamt des Kreises Aachen zur Stellungnahme vorgelegt werden.

Es wird weiterhin empfohlen, aufgrund der durchweg hohen pH-Werte im Bereich unbefestigter bzw. unbewachsener Flächen eine Überdeckung mit 30 cm unbelastetem Boden vorzunehmen.

Alle Maßnahmen, die mit einem Eingriff in das Erdreich verbunden sind, werden dem Umweltamt zur Stellungnahme vorgelegt.

Der Empfehlung wird nicht gefolgt, da nach dem Ergebnis des vorliegenden Gutachters kein Handlungsbedarf besteht.

Zu c): Wie bereits im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB weist die Untere Landschaftsbehörde darauf hin, dass langjährige Erfahrungen zeigen, dass in Bebauungsplänen festgesetzte Ausgleichspflanzungen im Bereich von privaten Flächen in aller Regel nicht umgesetzt werden.

Es wird gefordert, die im Bebauungsplan festgesetzten privaten Grünflächen als öffentliche Grünfläche festzusetzen und dauerhaft einzuzäunen, da ansonsten nur die Wertigkeiten von Grünflächen in Gewerbegebieten angesetzt werden können.

Im Falle des Bebauungsplanes 77 handelt es sich bei den privaten Grünflächen um Randbepflanzungen auf größeren zusammenhängenden Flächen (insgesamt ca. 5.000 qm) auf nur wenigen Grundstücken. Hier kann die Verpflichtung zur Durchführung der Pflanzungen und deren dauerhafter Bestand und deren Unterhaltung durch einen städtebaulichen Vertrag oder über Auflagen in der Baugenehmigung umgesetzt werden.

Die Erstellung und Unterhaltung der Grünflächen wird so auf Dauer gesichert.

Die Überführung dieser Grünflächen in öffentliche Grünflächen würde durch den Pflegeaufwand (in der Gesamtheit vieler Bebauungspläne) die Möglichkeiten des städtischen Baubetriebsamtes übersteigen und der Kostenaufwand würde so hoch werden, dass bei der Umlage auf die Bauflächen die Akzeptanz zur Kostenübernahme durch die Eigentümer nicht erwartet werden kann.

Die Bewertung der Ausgleichsflächen am Rande des Plangebietes ist gemäß dem Verfahren der Landesregierung NRW korrekt als Feldgehölzflächen etc. vorgenommen worden.

Als Grünflächen in Industrie- und Gewerbegebieten definiert das Verfahren der Landesregierung NRW unter Ziffer 4.3 „meist durch nicht heimische bodendeckende Gehölze und kurz geschnittenen Rasen geprägte Grünflächen zwischen Industrie- und Gewerbegebäuden.

Die Forderungen der ULB für die Grünflächen, hinsichtlich der Festsetzung als private Grünflächen, sind somit zurückzuweisen.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Stadtrat stellt fest, dass die Untersuchung zur Versickerung von unbelasteten Regenwässern gem. § 51 a LWG erfolgt ist und die Ableitung über die Mischwasserkanalisation mit dem Staatlichen Umweltamt als zuständiger Behörde erfolgt ist.

Der Stadtrat stellt fest, dass keine Altlasten im Plangebiet, die die gesetzlichen Richtwerte übersteigen, vorliegen und somit keine Sanierung erforderlich ist.

Alle Maßnahmen, die mit einem Eingriff in das Erdreich verbunden sind, werden dem Umweltamt des Kreises Aachen zur Stellungnahme vorgelegt.

Der Empfehlung zur Überdeckung unbefestigter bzw. unbewachsener Flächen mit 30 cm unbelastetem Boden wird nicht gefolgt, da nach dem Ergebnis des vorliegenden Gutachters kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

Des Weiteren beschließt der Stadtrat, die ökologischen Ausgleichsflächen am Rande des Plangebietes wie festgesetzt als private Grünflächen herzustellen und die Sicherung der Erstellung und dauerhaften Unterhaltung über städtebauliche Verträge oder aber Auflagen in der Baugenehmigung festzulegen.

11.2 Vorschlag zum Beschluss des Planentwurfes mit Begründung als Satzung gemäß § 10 BauGB

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Stadtrat beschließt den Bebauungsplan Nr. 77 - Kloshaus - einschließlich der Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 BauGB.

12. Bebauungsplan Nr. 6 - Mariastraße -, Änderung Nr. 8, Stadtteil Baesweiler

12.1 Vorschlag zum Aufstellungsbeschluss mit Gebietsabgrenzung

12.2 Vorstellung des Planentwurfes

12.3 Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) (BauGB)

12.1 Vorschlag zum Aufstellungsbeschluss mit Gebietsabgrenzung

Die bebauten Grundstücke Herzogenrather Weg Nrn. 9 - 23 werden vom Eigentümer zurzeit veräußert.

Da die Grundstückstiefen ca. 80 m tief sind, ergibt sich die Möglichkeit eine zweite, südgerichtete Bauzeile zu entwickeln.

Der Bereich ist im Flächennutzungsplan als „allgemeines Wohngebiet“ (WA) dargestellt und im Bebauungsplan Nr. 6 - Mariastraße - zum Teil als WA-Gebiet und zum Teil als Gemeinbedarfsfläche „Schule“ ohne überbaubare Flächen festgesetzt. Ein Bedarf zur Beibehaltung der Gemeinbedarfsfläche Schule besteht nicht mehr.

Insoweit wird es zur planungsrechtlichen Absicherung erforderlich, den Bebauungsplan Nr. 6 - Mariastraße - zu ändern und überbaubare Flächen für „allgemeines Wohngebiet“ (WA) und zwar für den Baukörper entlang der Kapellenstraße als zwingend zweigeschossige Bebauung und für den Innenbereich für eine eingeschossige Bebauung festzusetzen.

Hierdurch ergibt sich die Möglichkeit, Bauflächen für ca. 10 - 11 Wohnhäuser entlang einer ruhigen Anliegerstraße zu schaffen. Die Zufahrt würde direkt von der Kapellenstraße aus erfolgen und vor dem Bereich des Kindergartens wäre ein Wendehammer vorzusehen. Eine Durchfahrt wäre somit ausgeschlossen.

Die Verwaltung schlug vor, zur planungsrechtlichen Absicherung den Bebauungsplan Nr. 6 - Mariastraße - im Verfahren nach § 2 BauGB zu ändern.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat mit 12 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung vor, zu beschließen:

Ziel und Zweck der Planung ist die Festsetzung von Wohnbauflächen als „allgemeines Wohngebiet“ (WA) sowie der Festsetzung der erforderlichen Verkehrs- und ökologischen Ausgleichsflächen.

Die Änderung erfolgt im Verfahren gemäß § 2 BauGB und erhält den Arbeitstitel Bebauungsplan Nr. 6 - Mariastraße -, Änderung Nr. 8.

12.2 Vorstellung des Planentwurfes

Die Verwaltung erläuterte den Ausschussmitgliedern den Planentwurf.

12.3 Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Der Bau- und Planungsausschuss beschloss einstimmig, zu dem Planentwurf der Änderung Nr. 8 des Bebauungsplanes Nr. 6 - Mariastraße - die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB in einer vierwöchigen Auslegung und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB durchzuführen.

13. Bebauungsplan Nr. 44 - Pestalozzistraße -, Stadtteil Setterich

13.1 Vorschlag zur Änderung des Bebauungsplanes

13.2 Vorstellung der Planung

13.3 Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden gem. § 4 (1) BauGB

13.1 Vorschlag zur Änderung des Bebauungsplanes:

Der o. a. Bauleitplan wurde in den Jahren 1999/2000 mit dem Ziel zur Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern entlang der Pestalozzistraße und der Selfkantstraße sowie der Nachverdichtung für den Innenbereich zwischen der Pestalozzistraße, Grünstraße, Emil-Mayrisch-Straße und der Selfkantstraße aufgestellt.

Geplant wurde für den Innenbereich eine zweigeschossige Bebauung als allgemeines Wohngebiet in zweigeschossiger Bauweise mit einer GRZ von 0.3 und als Einzel- und Doppelhäuser.

Gemäß den Angaben des Eigentümers sind die Grundstücke gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht zu vermarkten.

Er beantragt daher die Änderung des Planungszieles zu einer Bebauung mit zweigeschossigen Wohnhäusern als Hausgruppen mit max. 5 Reihenhäusern für den Bereich der vorgesehenen Mehrfamilienhäuser und für den Innenbereich mit max. 4 Reihenhäusern pro Gruppe. Aufgrund der Änderung wird eine GRZ von 0.4 erforderlich.

Nach Prüfung des Antrages ist die Verwaltung der Auffassung, dass die Änderungsplanung sich städtebaulich in das Umgebungsbild einfügt und so die Chance besteht, für diesen Bereich ca. 45 Baugrundstücke durch Nachverdichtung zu mobilisieren und diesen Bereich städtebaulich zu verbessern.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Für den im Anlageplan zur Verwaltungsvorlage dargestellten Bereich des Stadtteiles Setterich wird die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 - Pestalozzistraße - mit der Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0.4 und von Hausgruppen beschlossen.

Die Änderung erfolgt im Verfahren gemäß § 2 BauGB und erhält den Arbeitstitel Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 44 - Pestalozzistraße.

13.2 **Vorstellung der Planung**

Die Verwaltung erläuterte den Ausschussmitgliedern den Änderungsplan.

13.3 **Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden gem. § 4 (1) BauGB**

Der Bau- und Planungsausschuss beschloss einstimmig, auf der Grundlage des vorgestellten Entwurfes die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB durchzuführen.

14. Anregungen gem. § 24 GO NW und § 6 Hauptsatzung

14.1 Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes für einen Bereich östlich, angrenzend an den Bebauungsplan Nr. 81 - Bahnhofstraße II -

14.2 Antrag auf Befreiung gem. § 31 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 17 - Georgstraße - Stadtteil Baesweiler

14.1 Antrag auf Erstellung eines Bebauungsplanes für einen Bereich östlich angrenzend an den Bebauungsplan Nr. 81 - Bahnhofstraße II -

Die Eigentümer der im Übersichtsplan zur Verwaltungsvorlage dargestellten Flächen haben die Aufstellung eines Bebauungsplanes angeregt.

Gemäß den Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes und der deckungsgleichen Änderung Nr. 38 des Flächennutzungsplanes werden die Parzellen nur mit einer geringen Baufläche dargestellt. Aufgrund des ungünstigen Zuschnittes sind die Bauflächen städtebaulich nicht für eine Bebauung geeignet, des Weiteren würde die Erschließung einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern.

Aus diesen Gründen wurden die Bauflächen der Parzellen nicht in die Planung zum Bebauungsplan 81 - Bahnhofstraße II - einbezogen.

Gemäß der vorstehenden Begründung schlug die Verwaltung vor, der Anregung der Parzelleneigentümer nicht zu entsprechen.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Planungsausschuss beschloss einstimmig:

Gemäß der vorstehenden Begründung wird der Anregung der Parzelleneigentümer nicht zugestimmt.

14.2 **Antrag auf Befreiung gem. § 31 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 17 - Georgstraße - Stadtteil Baesweiler**

Sachverhalt:

Der Antragsteller hat auf der Parzelle Georgstraße 9 entlang der öffentlichen Verkehrsfläche (Vietenfuhr) einen Betonzaun mit einer Höhe von 1,90 m - 2,00 m errichten lassen.

Gem. Ziff. 8 der textlichen Festsetzungen zum o. a. Bebauungsplan sind an den Grenzen zu den Verkehrsflächen, die nicht in der Fläche „A“ liegen, Holzzäune bis zu einer Höhe von 0,80 m und Rasenkantsteine zulässig.

Dem entsprechenden Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 hat der Bau- und Planungsausschuss in seiner Sitzung am 08.11.2005 (TOP 5.2) nicht zugestimmt, da der Betonzaun in seiner massiven Form die Grundzüge der Planung berührt und zudem nachbarliche Interessen beeinträchtigt.

Zwischenzeitlich hat sich der Antragsteller bereit erklärt, die Höhe der Einfriedung auf 1,60 m zurückzubauen und den Zaun zusätzlich beidseitig zu begrünen.

Der Antragsteller bittet für das nunmehr reduzierte Vorhaben um Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Stellungnahme:

Die Reduzierung des Betonzaunes auf 1,60 m sowie die zusätzliche beidseitige Begrünung entspricht in Höhe und Optik dem Gebietscharakter. Öffentliche Belange sind nicht beeinträchtigt und die Abweichung ist städtebaulich vertretbar.

Die Verwaltung schlug vor, dem Antrag zuzustimmen.

Seitens der CDU-Fraktion lehnte Ausschussmitglied Reinartz den Antrag ab, da die Einfriedigung in ihrer massiven Form nicht dem Gebietscharakter entspricht.

Ausschussmitglied Lindlau, seitens der SPD-Fraktion, sowie Ausschussmitglied Esser befürworteten die Befreiung wegen des bereits entstandenen hohen Kostenaufwandes und der Bereitschaft zur Reduzierung und Begrünung.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Planungsausschuss beschloss mit 9 Nein-Stimmen und 4 Ja-Stimmen, dem Antrag auf Befreiung gem. § 31 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 17 - Georgstraße - nicht zuzustimmen.

15. **Gestaltungssatzung für den Bereich der Kapellensiedlung vom 11.05.2005;**

hier: Vorschlag zur Änderung

Die o. a. Gestaltungssatzung wurde mit dem Ziel erlassen, das historische Erscheinungsbild der „Kapellensiedlung“ zu erhalten.

In § 5 wurde festgesetzt, dass Fassaden in ihrem ursprünglichen Zustand als gemauerte Fassaden zu erhalten sind. Für den Fall, dass eine zusätzliche Außendämmung zur Verbesserung der Wärmebilanz des Hauses bzw. seitlicher und rückwärtiger Anbauten vorgesehen werden soll, ist hierfür eine äußere Wärmedämmung über Wärmedämmung durch Verklinkerung zulässig. Die Vormauerziegel (Klinker) sind nur in den Farben rot bis rotbraun zulässig.

Über diese Festsetzung würden Verkleidungen mit so genannten „Thermohäuten“ (Wärmedämmung mit aufgeklebten Klinkerriemchen) unzulässig.

Zurzeit mehren sich die Anfragen zur Aufbringung dieser Thermohäute, da sie platzsparender und kostengünstiger als die satzungskonforme Gestaltung ist.

Der Nachteil dieser Thermohäute war früher, dass die Klinkerriemchen ohne Eckausbildungen für Laibungen (Fenster, Türen und Endecken) aufgebracht wurden und an den Laibungen etc. erkennbar war, dass es sich nicht um Vollklinker sondern um Klinkerriemchen handelt.

Zwischenzeitlich bieten die Hersteller von Thermohäuten solche mit Eckausbildungen für Laibungen in einer Stärke von ca. 11,5 cm an. Nach Aufbringung und Verfugung ist so nicht mehr erkennbar, dass es sich um Klinkerriemchen handelt, sondern es entsteht das gleiche Gestaltungsbild wie bei einem Vormauerziegel.

Diese „Thermohäute“ haben den Vorteil, dass sie der zweischaligen Verblendung kostenmäßig und oft auch energietechnisch wesentlich überlegen sind.

Das gestalterische Erscheinungsbild ist identisch mit der gem. Satzung vorgeschriebenen Gestaltung.

Die Verwaltung stellte in der Sitzung ein Modell einer solchen Thermohaut mit Eckausbildung vor und schlug vor, diese über eine Änderung der Satzung zuzulassen, da das Ziel der Satzung erhalten bleibt.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Die Gestaltungssatzung vom 11.05.2005 für den Bereich der Kapellensiedlung wird wie folgt geändert:

§ 5

Fassadengestaltung

Die Fassaden sind in ihrem ursprünglichen Zustand als gemauerte Ziegelfassaden zu erhalten. Für den Fall, dass eine zusätzliche Außendämmung zur Verbesserung der Wärmebilanz des Gebäudes bzw. seitlicher oder rückwärtiger Anbauten vorgesehen werden soll, ist hierfür zulässig:

- a) eine äußere Wärmedämmung über Wärmedämmschicht und Verklinkerung mit Vormauerziegel

oder

- b) die Aufbringung einer Thermohaut aus Wärmedämmschicht und Klinkerriemchen mit Eckausbildungen für Laibungen etc. (Fenster, Türen, Endecken etc.).

Das Erscheinungsbild muss im fertigen Zustand identisch dem Erscheinungsbild der unter „a“ zugelassenen konventionellen Verklinkerung entsprechen.

- Abs. 4: Aneinandergrenzende Gebäude sind in Material, Farbe und vorderer Fassadenflucht anzugleichen.

Die übrigen Absätze (3 und 5) bleiben unverändert.

16. **Errichtung eines Radweges entlang des Beeckfließes;**

hier: Vorstellung der Planung

Im Rahmen der EuRegionalen 2008 ist neben dem „Haldenparcour“, der die Städte Baesweiler, Alsdorf und Herzogenrath sowie ihre Bergehalden miteinander verbinden soll, u. a. ein Rad- und Wanderweg entlang des Beeckfließes und der Wurm vorgesehen, der dann eine kreisübergreifende Radwegeverbindung zwischen dem Kreis Aachen und dem Kreis Heinsberg darstellt.

Um nun die Radwegeverbindung mit dem „Carl-Alexander-Park“ verknüpfen zu können, ist im Bereich südlich des Ortsteiles Beggendorf eine noch existierende Lücke im Radwegenetz der Stadt Baesweiler zu schließen. Hierbei handelt es sich um die Verbindung von der L 240 bis zur K 27 entlang des Beeckfließes.

Zur Realisierung der Maßnahme soll ein entsprechender Förderantrag an die Bezirksregierung gestellt werden.

Die Verwaltung hat hierzu ein Konzept erarbeitet, welches in der Sitzung vorgestellt wurde.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Planungsausschuss stimmte dem vorgestellten Konzept einstimmig zu und beauftragte die Verwaltung, einen entsprechenden Förderantrag zu stellen.

17. **Endausbau Michael-Ende-Straße, Stadtteil Baesweiler;**

hier: Vorstellung der Planung

Das Bebauungsplangebiet Nr. 22 - Michael-Ende-Straße -, ist weitgehend bebaut und soll nun kurzfristig endgültig ausgebaut werden.

Das Ing.-Büro Behler, Langerwehe, welches den Auftrag für die Ingenieurleistungen für die Planung des o. g. Baugebietes vom Bauträger (EBV-Immobilien) erhalten hatte, hat einen Planentwurf erstellt, der in der Ausschusssitzung vorgestellt wurde.

Der Bau- und Planungsausschuss stimmte dem vorgestellten Planentwurf einstimmig zu.

18. **Widmung der Straße „Zum Münchshof“ in Baesweiler-Puffendorf (Bebauungsplan 65)**

Der Endausbau der Straße „Zum Münchshof“ in Baesweiler-Puffendorf ist zwischenzeitlich endgültig fertiggestellt worden. Da sich diese Flächen alle im Eigentum der Stadt Baesweiler befinden, liegen die Voraussetzungen zur Widmung nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NW vor.

Daher schlug die Verwaltung vor, die entsprechend den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 65 befindliche Straße nach § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NW, wie im der Verwaltungsvorlage beigefügten Lageplan dargestellt, für die Benutzung durch den öffentlichen Verkehr als Stadtstraße zu widmen.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Planungsausschuss empfahl dem Stadtrat einstimmig zu beschließen, die im der Verwaltungsvorlage beigefügten Lageplan schraffiert dargestellten Flächen der Straße „Zum Münchshof“ im Stadtteil Puffendorf gem. § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NW für den öffentlichen Verkehr als Stadtstraße zu widmen.

19. **Mitteilungen der Verwaltung**

Es wurden keine Mitteilungen gemacht.

20. **Anfragen von Ausschussmitgliedern**

Es wurden keine Anfragen gestellt.